

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 99.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

angestalteter Klage billig eingebunden vnd losge-  
zehlt wird.

## Cas. 99.

Als Mævius von Sempronio das Lehn/ so sei-  
nen Vorfahren auff solche masse / daß nemlich  
dem Lehnhern frey stehen sol/wenn er wolte / sol-  
ches vor eine gewisse Summa einzulösen / gelas-  
sen/auffstnewe empfehlet/ oder recognoscirt; ist  
er belehnt worden auff die masse wie seine Vor-  
fahren/dicitis verbis ut liceret &c. non expressis.  
Nach etlichen Jahren offerirt Sempronius der  
Lehnherr dem Lehnmann Mævio die Summa  
Geldes/vnd wil das Lehn an sich lösen / Mævius  
wil aber solches nicht haben / sondern recurt es  
Q q. juris.

Sempronius stellet seine Klage an/ Fundirt  
sich auff die alte Belehnung vnd investitur, da-  
rin Mævii Lehn auff solche masse ihm gelichen  
vnd concedirt, daß ihm dem Lehnhern allezeit  
frey stünde / selbige zu lösen / per ea quæ tradit  
*Vigel. in M. j. F. c. 1. reg. 7.*

Mævius excipit, daß die erste investitur vnd  
Belehnung durch die andere/in welcher des pa-  
tri de feudo redimendo nicht gedacht / ernew-  
ert/ vnd auffgehoben.

Klagender Sempronius negirt dieses.

Nota.



## Nota.

Weil Kläger Beflagten exception negire, entsethet der Streit: ob nemlich die erste Belehnung vnd investitur durch die andere erneuert vnd aufgehoben? Dieses muß Marius als seine Exception, dar auff er sich fundirt, beweisen / Er wil aber mit diesem Argument behaupten: In der andern investitur were das pactum de feudo redimendo nicht begriffen / derhalben so were Kläger von der ersten Belehnung abgetreten / vnd also eine novation getroffen. Aber diß Argument probirt nichts. Denn ob schon die Worte des ersten Lehnbriefes de feudo redimendo in dem andern Lehnbriefe (oder andern investitur) nicht ausdrücklich gesetzt / so seynd doch gleichlautende Worte / vnd æquipollentia in demselben zu befinden / Nemlich diese: Auff die masse / wie des Beflagten Vorfahren belehnet: durch welche Worte dann ohn allen Zweifel verstanden wird / das das pactum de redimendo feudo reperirt, vñ widerholet / Derhalben Beflagter seine Exception nicht genugsam bewisen / vnd vmb dieser fernerer Befachen willen / weil die Novation nicht vermuthlich /

Nota.

lich / es sey dann in dem andern Coneract  
 ausdrücklich gesezt / daß man den ersten  
 Contract hiermit vernichtet haben wolle /  
 per §. *præerea* Inst. quib. mod. toll. oblig. l.  
*novationum* §. C. de Nov. Geil. lib. 2. observ.  
 30. n. 1. & 3. 5. Disp. Colon. de novat. th. 32. lit.  
 B. & C. Treutl. vol. 2. disp. 29. th. 5. lit. F. We-  
 senb. in Par. n. 6. & Meyer in Colleg. Arg.  
 th. 11. n. 9. D. eod. Giphart. ad L. qui usumfru-  
 ctum §. 8. n. 5. D. de V. Obl. Scharf. ad d. l. no-  
 vationem n. 2. 3. 5. C. de novat. Rot. Gen. in  
 Decis. ad Mercat. 197. n. 4. Medic. in er. de  
 novat. part. 1. 9. 8. n. 9. Schneidew. ad d. §. præ-  
 eerea n. 9. Inst. quib. mod. toll. Dannenhero  
 pro actore zu decretirn.

### Bescheid.

Auff Klage vnd darwider eingewante Exce-  
 ption Semptonii Kläger an einem / Mavii  
 Beklagten am andern Theil / Geben ic. diesen Be-  
 scheid: Würde Kläger die Beklagten hiebevorn  
 angebotene Gelder nochmals würcklich präsen-  
 tiren oder gebühlich deponiren, so ist Beklagter  
 seines Vorwendens ungeacht sein Lehn-  
 gut gegen Klägers abzutreten vnd einzureumen  
 schuldig.

Cas. 100.